

Statuten Verein Naturparke Steiermark

§ 1 NAME, SITZ UND TÄTIGKEITSBEREICH

- 1) Der Verein führt den Namen: NATURPARKE STEIERMARK.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Mariahof/Bezirk Murau und erstreckt seine Tätigkeit auf das Land Steiermark.
- 3) Die Errichtung von Sektionen, Filialen, Zweigstellen ohne eigene Rechtspersönlichkeit ist nicht beabsichtigt.
- 4) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2 VEREINSZWECK

- 1) Der Verein ist gemeinnützig. Seine Tätigkeit ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.
- 2) Der Verein hat folgende Zwecke:
Förderung des Naturpark-Gedankens laut Naturpark-Prädikat des Landes Steiermark, insbesondere im Bereich des Natur- und Landschaftsschutzes, der Bildung, der Erholung und der Regionalentwicklung
Die Betreuung der von der Europäischen Union ausgewiesenen Schutzgebiete (Natura 2000) in der Steiermark und die Organisation derselben

Hauptziele sind:

- a) Umsetzungsorientierte Kooperation zwischen Naturpark-Tourismusorganisationen und Naturparkvereinen in der Steiermark
 - b) Kompetenzplattform der steirischen Naturparkorganisationen für neue erlebnisorientierte Formen der Naturvermittlung
 - c) Marktorientierte Entwicklung eigenständiger, innovativer Angebote unter Berücksichtigung der Grundaufgaben der Naturparke
 - d) Der Verein macht die Naturparke zu einem selbstverständlichen Bestandteil/Thema des touristischen Auftritts der Steiermark
 - e) Gemeinsame Marktauftritte unter „NATURPARKE STEIERMARK“
 - f) Aufbau eines strategischen Netzwerkes zu Förderstellen und Wirtschafts – Partnern, Bündelung der Ressourcen zur Steigerung der Effizienz
 - g) Aufbau und Organisation eines Netzwerkes im Rahmen der Europaschutzgebiets-Betreuung
- 3) Bei der Verfolgung der Vereinszwecke bleibt die Eigenständigkeit der Mitgliedsorganisationen laut ihrer Statuten gemäßen Aufgaben gewahrt.

§ 3 ARTEN DER MITTEL ZUR ERREICHBARKEIT DES VEREINSZWECKES

Der Vereinszweck soll durch die nachstehend angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

- a) Die ideellen Mittel umfassen die folgenden Tätigkeiten, die der Verein ausüben wird:

Naturparke Steiermark (ZVR 838001199, UID: ATU64395069)
Stadlob 129, 8812 Mariahof, Tel: +43/664/8321337
naturparke@steiermark.com, www.naturparke-steiermark.at

Bewusstseinsbildungs- Maßnahmen im Sinne der Aufgaben der Naturparke, Abhaltung von Fortbildungs-Workshops und Marketing-Aktionen, Erarbeitung von Studien, Projekt-Entwicklungen und Projekt-Umsetzungen, Erstellung und Verbreitung von Informationsmaterial, Kontakte mit Organisationen mit ähnlichen Zielsetzungen im In-und Ausland.

- b) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch: Basisförderungen des Landes Steiermark, Projekt bezogene Förderungen und Subventionen, Beitrittsgebühren, Stiftungen und Patenschaften, Spenden und sonstige Zuwendungen, Mitgliedsbeiträge, Erlöse aus Veranstaltungen und Tätigkeiten für die Mitgliedsorganisationen, finanzielle Abgeltungen von Leistungen des Vereines, seiner Mitglieder und Bediensteten, Erträge aus der Durchführung von Fortbildungs-Workshops/Seminaren, Verkauf von Publikationen.
- c) Das Vereins- und Rechnungsjahr beginnt am 1. Jänner und endet mit 31. Dezember jeden Jahres.

§ 4 ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern (Mitgliedsorganisationen).

§ 5 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

- 1) Mitglieder des Vereins können nur Naturpark-Vereine (Voraussetzung: Prädikat der Steiermärkischen Landesregierung), deren touristische Partnerorganisationen (zB. Tourismusverbände und Tourismusplattformen, Tourismus-Kompetenz-Zentren, Landes-Tourismus- Gesellschaft) und die Naturpark-Akademie Steiermark sein.
- 2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet nach schriftlicher Beitrittserklärung das Leitungsorgan (Vorstand) endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verwehrt werden.

§ 6 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
- 2) Der Austritt kann ab einer mindestens 3- jährigen Mitgliedschaft jederzeit zum Ende des Jahres erfolgen. Er muss dem Leitungsorgan (Vorstand) mindestens 6 Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt dies verspätet, so wird der Austritt erst zum nächstmöglichen Termin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum des Poststempels maßgeblich.
- 3) Das Leitungsorgan (Vorstand) kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses - trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist - länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- 4) Der Ausschluss kann durch das Leitungsorgan (Vorstand) ohne Angaben von Gründen beschlossen werden,
 - a.) wenn ein Mitglied länger als ein Jahr mit der Zahlung des Beitrages für ein gemeinsames Projekt im Rückstand ist,
 - b.) bei gröblicher Verletzung der Statuten oder der Beschlüsse der Vereinsorgane,
 - c.) bei einem die Tätigkeit oder das Ansehen des Vereines schädigenden Verhalten.

Der Ausschluss muss schriftlich mit eingeschriebenem Brief bekannt gegeben werden.

Naturparke Steiermark (ZVR 838001199, UID: ATU64395069)
Stadlob 129, 8812 Mariahof, Tel: +43/664/8321337
naturparke@steiermark.com, www.naturparke-steiermark.at

§ 7 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER (MITGLIEDSORGANISATIONEN)

- 1) Die Mitglieder sind aufgefordert und berechtigt, an allen Sitzungen, Workshops und Veranstaltungen des Vereins stimmberechtigt teilzunehmen. Ihnen steht auch das aktive und passive Wahlrecht zu.
- 2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch der Zweck und das Ansehen des Vereins Nachteile erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge in der von der Mitglieder- Versammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8 VEREINSORGANE

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung, siehe §§ 9 und 10
- b) das Leitungsorgan (der Vorstand), siehe §§ 11,12 und 13
- c) der Geschäftsführer, siehe § 14
- d) der Beirat, siehe § 15
- e) die Rechnungsprüfer, siehe § 16
- f) die Schlichtungseinrichtung, siehe § 17

§ 9 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal pro Jahr statt.
- 2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat über Beschluss des Leitungsorganes (Vorstandes) oder der ordentlichen Mitgliederversammlung oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen stattzufinden.
- 3) Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher schriftlich, auch mittels Telefax oder per E-Mail, einzuladen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat unter Angabe des Zeitpunktes, Ortes, Beginnes und der Tagesordnung zu erfolgen.
- 4) Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung beim Leitungsorgan (Vorstand) schriftlich, auch mittels Telefax oder per E-Mail, einzureichen.
- 5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- 6) An der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder (Mitgliedsorganisationen) teilnahmeberechtigt. Jede Mitgliedsorganisation entsendet zwei stimmberechtigte Vertreter in die Mitgliederversammlung. Die Übertragung des Stimmrechtes ist zulässig.
- 7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitgliedsorganisationen eingeladen wurden und mindestens ein Viertel aller Stimmberechtigten anwesend ist.
- 8) Die Wahlen (Bestellungen) und die Beschlüsse in der Mitgliederversammlung erfolgen mit einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 9) Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen ebenso einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

Naturparke Steiermark (ZVR 838001199, UID: ATU64395069)
Stadlob 129, 8812 Mariahof, Tel: +43/664/8321337
naturparke@steiermark.com, www.naturparke-steiermark.at

- 10) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Obmann, bei dessen Verhinderung sein 1. Stellvertreter, bei dessen Verhinderung sein 2. Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Mitglied des Leitungsorganes (Vorstandes) den Vorsitz.

§ 10 AUFGABEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Der Mitgliederversammlung sind grundsätzlich folgende Aufgaben vorbehalten:

- 1) Wahl (Bestellung) und Enthebung der Vorstandsfunktionen im Leitungsorgan (Vorstand) und der Rechnungsprüfer
- 2) Entgegennahme und Genehmigung der Berichte des Leitungsorganes (Vorstandes) und der Rechnungsprüfer; insbesondere der Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht (§ 12a)
- 3) Entlastung des Leitungsorganes (Vorstandes) und der Rechnungsprüfer
- 4) Festsetzung der Höhe allfälliger Beitrittsgebühren und der Mitgliedsbeiträge für Mitglieder
- 5) Ernennung der Beiräte (§ 16)
- 6) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
- 7) Beratung und Beschlussfassung über die sonstigen Tagesordnungspunkte

§ 11 LEITUNGSORGAN (VORSTAND)

- 1) Das Leitungsorgan (Vorstand) besteht aus je einem Vertreter pro Mitglied (Mitgliedsorganisation). Jedes Mitglied entsendet als Vertreter im Vorstand den Geschäftsführer der genannten Mitgliedsorganisationen oder einen leitend tätigen Mitarbeiter. Sollte das Mitglied (Mitgliedsorganisation) über keinen Geschäftsführer bzw. leitend tätigen Mitarbeiter verfügen, so entsendet das Mitglied einen gewählten Funktionär als Vertreter in den Vorstand.
- 2) Folgende Vorstandsfunktionen werden von der Mitgliederversammlung gewählt: Obmann, 1. Obmann-Stellvertreter, 2. Obmann-Stellvertreter, Schriftführer, Schriftführer-Stellvertreter, Kassier und Kassier-Stellvertreter.
- 3) Bei Ausscheiden eines Vertreters im Vorstand hat das zuständige Mitglied (Mitgliedsorganisation) die Verpflichtung, innerhalb von 3 Monaten einen neuen Vertreter im Vorstand zu entsenden. Sollte der neue Vertreter auch eine Vorstandsfunktion ersetzen, so ist nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen. Fallen Funktionen im Leitungsorgan (Vorstand) überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl der Funktionen im Leitungsorgan (Vorstandes) einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen hat.
- 4) Die Funktionsdauer der Vorstandsfunktionen im Leitungsorgan (Vorstand) beträgt 3 Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.
- 5) Das Leitungsorgan (Vorstand) wird vom Obmann, bei dessen Verhinderung von seinem 1. Stellvertreter, bei dessen Verhinderung von seinem 2. Stellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen. Sind auch diese überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Mitglied des Leitungsorganes (Vorstandes) dieses einberufen.
- 6) Das Leitungsorgan (Vorstand) ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden und mindestens ein Drittel von ihnen anwesend ist.
- 7) Beschlüsse des Leitungsorgans (Vorstandes) bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

Naturparke Steiermark (ZVR 838001199, UID: ATU64395069)

Stadlob 129, 8812 Mariahof, Tel: +43/664/8321337

naturparke@steiermark.com, www.naturparke-steiermark.at

- 8) Den Vorsitz führt der Obmann, bei dessen Verhinderung sein 1. Stellvertreter, bei dessen Verhinderung sein 2. Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Mitglied des Leitungsorganes (Vorstandes) oder jenem Mitglied des Leitungsorganes (Vorstandes), das die übrigen Mitglieder des Leitungsorganes (Vorstandes) mehrheitlich dazu bestimmen.
- 9) Außer durch Tod oder Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 4) erlischt die Funktion eines Mitgliedes des Leitungsorganes (Vorstandes) auch durch Rücktritt (Abs. 10) oder durch Enthebung (Abs. 11).
- 10) Die Funktionsträger des Leitungsorganes (Vorstandes) können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt von ihrer Vorstandsfunktion erklären. Die Rücktrittserklärung ist an das Leitungsorgan (Vorstand), im Falle des Rücktrittes aller Funktionsträger im Leitungsorgan (Vorstand) an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Neuwahl des bzw. der Funktionsträger durch die Mitgliederversammlung (Abs. 3) wirksam.
- 11) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit einzelne oder alle Vorstandsfunktionen im Leitungsorgan (Vorstand) entheben. Die Enthebung tritt mit der Wahl der neuen Funktionsträger im Leitungsorgan (Vorstandes) in Kraft.

§ 12 AUFGABEN DES LEITUNGSORGANES (VORSTANDES)

Dem Leitungsorgan (Vorstand) obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen grundsätzlich folgende Angelegenheiten:

- a) Verwaltung des Vereinsvermögens; insbesondere hat das Leitungsorgan (Vorstand) dafür zu sorgen, dass die Finanzlage des Vereins rechtzeitig und hinreichend erkennbar ist. Es hat ein den Anforderungen des Vereins entsprechendes Rechnungswesen einzurichten. Es hat für die Erstellung und Beschlussfassung des Voranschlages für das nächste Rechnungsjahr und für die laufende Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben zu sorgen. Zum Ende des Rechnungsjahres hat das Leitungsorgan (Vorstand) innerhalb von fünf Monaten eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht zu erstellen.
- b) Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- c) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen
- d) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern sowie Führung der Mitgliederliste
- e) Begründung und Beendigung von Dienstverhältnissen
- f) Der Vorstand hat die Tätigkeit des Geschäftsführers sorgfältig zu überwachen und sich zu diesem Zweck regelmäßig vom Stand der Geschäftsangelegenheiten Kenntnis zu verschaffen.

§ 13 BESONDERE OBLIEGENHEITEN EINZELNER MITGLIEDER DES LEITUNGS-ORGANES (VORSTANDES)

- 1) Der Obmann vertritt den Verein nach außen. Rechtsgeschäftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmanns und des Kassiers. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern als Privatperson und Verein (Insichgeschäfte) bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.
- 2) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 1 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.

Naturparke Steiermark (ZVR 838001199, UID: ATU64395069)
Stadlob 129, 8812 Mariahof, Tel: +43/664/8321337
naturparke@steiermark.com, www.naturparke-steiermark.at

- 3) Der Obmann führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Leitungsorgan (Vorstand). Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des Leitungsorganes (Vorstandes) fallen, in eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- 4) Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Dem Schriftführer obliegt die Führung der Protokolle über die Mitgliederversammlungen und über die Sitzungen des Leitungsorganes (Vorstandes).
- 5) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße finanzielle Gebarung des Vereins verantwortlich.
- 6) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Obmannes, des Schriftführers und des Kassiers ihre Stellvertreter.

§ 14 GESCHÄFTSFÜHRER

- 1) Der Geschäftsführer wird vom Vorstand bestellt und abberufen.
- 2) Der Geschäftsführer ist für die Abwicklung der laufenden Geschäfte des Vereines verantwortlich. Er ist an die Beschlüsse des Vorstandes gebunden.
- 3) Der Geschäftsführer hat kein Stimmrecht.

§ 15 RECHNUNGSPRÜFER

- 1) Die mindestens zwei Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Rechnungsprüfer ist möglich. Sie dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand ihrer Aufsicht ist.
- 2) Der Prüfungsbericht der Rechnungsprüfer hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereins aufzuzeigen. Auf ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben, vor allem auf Insihgeschäfte (§ 13 Abs. 1) ist besonders einzugehen. Die Rechnungsprüfer haben dem Leitungsorgan (Vorstand) und der Mitgliederversammlung zu berichten.
- 3) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 9, 10 und 11 sinngemäß.

§ 16 BEIRAT

- 1) Der Beirat besteht aus den Leitern der mit den Mitgliedern kooperierenden Fachabteilungen der Steiermärkischen Landesregierung bzw. den von ihnen in den Beirat entsandten Vertretern. Darüber hinaus können Fachexperten beigezogen werden.
- 2) Die Beiräte sind berechtigt in beratender Funktion ohne Stimmrecht an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Beiräte können auf ihren eigenen Wunsch oder auf Wunsch des Leitungsgremiums (Vorstandes) auch an Vorstandssitzungen beratend teilnehmen.

§ 17 SCHLICHTUNGSEINRICHTUNG

- 1) Zur Schlichtung aller aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist die vereinsinterne Schlichtungseinrichtung berufen.

Naturparke Steiermark (ZVR 838001199, UID: ATU64395069)
Stadlob 129, 8812 Mariahof, Tel: +43/664/8321337
naturparke@steiermark.com, www.naturparke-steiermark.at

- 2) Die Schlichtungseinrichtung setzt sich aus drei Vertretern von Vereinsmitgliedern (Mitgliedsorganisationen) zusammen. Sie wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 14 Tagen dem Leitungsorgan (Vorstand) einen Vertreter als Schiedsrichter namhaft macht. Diese beiden Vertreter wählen einen weiteren Vertreter als Vorsitzenden der Schlichtungseinrichtung. Wird dabei kein Einvernehmen erzielt, entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder der Schlichtungseinrichtung dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- 3) Die Schlichtungseinrichtung fällt ihre Entscheidungen bei Anwesenheit ihrer Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Sie entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Die Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.
- 4) Sofern das Verfahren vor der Schlichtungseinrichtung nicht früher beendet ist, steht für Rechtsstreitigkeiten nach Ablauf von sechs Monaten ab Anrufung der Schlichtungseinrichtung der ordentliche Rechtsweg offen. Die Anrufung des ordentlichen Gerichts kann nur insofern ausgeschlossen werden, als ein Schiedsgericht nach den §§ 577 ZPO eingerichtet wird.

§ 18 EHRENAMTLICHKEIT

Die Mitglieder des Vorstands sowie die Rechnungsprüfer üben ihre Funktion ehrenamtlich aus.

§ 19 FREIWILLIGE AUFLÖSUNG DES VEREINS

- 1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung und nur mit einstimmigen Beschluss beschlossen werden.
- 2) Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung zu verwenden. Auch einem neuen Verein, der ebenfalls gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung verfolgt, kann das Vermögen übertragen werden. Eine andere Verwendung, insbesondere eine Aufteilung auf die Vereinsmitglieder, ist ausgeschlossen.
- 3) Die Mitgliederversammlung hat über die Verwertung des – nach Abdeckung der offenen Verbindlichkeiten – verbleibenden Vereinsvermögens zu beschließen. Wenn erforderlich hat sie einen Abwickler zu berufen.
- 4) Das letzte Leitungsorgan (Vorstand) hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der Bezirkshauptmannschaft Murau als zuständiger Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

§ 20 GESCHLECHTSSPEZIFISCHE BEZEICHNUNGEN

Alle Personenbezeichnungen, die in diesen Statuten sprachlich in der männlichen Form verwendet werden, gelten sinngemäß auch für die weibliche Form.

Niklasdorf, am 23. Juni 2008

Naturparke Steiermark (ZVR 838001199, UID: ATU64395069)
Stadlob 129, 8812 Mariahof, Tel: +43/664/8321337
naturparke@steiermark.com, www.naturparke-steiermark.at

Protokoll der Änderungen:

- geändert und einstimmig beschlossen am 23.5.2012 (Namensänderung von Naturpark.Erlebnis.Steiermark auf Naturparke Steiermark)
- geändert und beschlossen am 4.6.2014 innerhalb der Jahreshauptversammlung 2014 (Zusatz Schutzgebietenbetreuung), vorbehaltlich Vorstandsbeschluss über den Vereinbarungsentwurf Land – Verein. Gültig ab 3.9.2014 (Beschluss Vorstandssitzung über den Vereinbarungsentwurf Land – Verein einstimmig)
- geändert und einstimmig beschlossen am 3.5.2017 innerhalb der Jahreshauptversammlung 2017: §10/2 gestrichen (Beschlussfassung über einen allfälligen Voranschlag für das nächste Rechnungsjahr; § 12a ergänzt (Beschlussfassung des Voranschlag für das nächste Rechnungsjahr)

Naturparke Steiermark (ZVR 838001199, UID: ATU64395069)
Stadlob 129, 8812 Mariahof, Tel: +43/664/8321337
naturparke@steiermark.com, www.naturparke-steiermark.at